

# Satzung des Hundevereins Wössingen e.V.

## § 1

### NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, RECHTSFORM

- (1) Der Verein führt den Namen  
**Hundeverein Wössingen e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wössingen (Gemeinde Walzbachtal).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wurde am 07.01.1951 unter dem Namen „**Verein für deutsche Schäferhunde OG Wössingen**“ gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe Durlach unter der Nr. VR 198 eingetragen.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).

## § 2

### VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Vereins ist, Hundehaltern und Hundehalterinnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

- (1) Der Verein berät und unterstützt seine Mitglieder bei der artgerechten Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde, insbesondere durch Erziehungs- oder Ausbildungslehrgänge und Unterweisung der Hundehalter und Hundehalterinnen in allen Belangen des Hundesports, des Tierschutzes und der Hundehaltung. Er wirkt darauf hin, dass Hunde art- und wesensgerecht behandelt und geführt werden. Darüber hinaus bietet der Verein seinen Mitgliedern die Gelegenheit zur Teilnahme an hundesportlichen Prüfungen

und Wettkämpfen nach Maßgabe der Prüfungs- und Wettkampfordnungen der jeweiligen Verbände.

(2) Die hundesportliche Tätigkeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und Hundeführerinnen ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen. Der Hund ist dabei sportlicher Partner. Die Ausbildung der Hunde ist auch darauf angelegt, sie entsprechend ihrer Veranlagungen zu fördern und zu formen, damit von ihnen keine vermeidbaren Belästigungen oder Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen.

(3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer/-in und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch. Für jede/-n Hundeführer/-in und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

(4) In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung sowie in den Belangen des Tierschutzes betrachtet sich der Verein als berufener Berater aller Hundehalter/-innen seines Einzugsgebiets.

(5) Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen, sie insbesondere an die hundesportliche Arbeit sowie die damit zusammenhängenden sportlichen Grundsätze heranzuführen, ihnen damit die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten und sie zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren anzuleiten.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a. Aktive Erwachsene, diese nehmen aktiv an den Trainingsangeboten des Hundevereins teil
- b. Passive Erwachsene, diese nehmen nicht an den Trainingsangeboten des Hundevereins teil und nutzen auch nicht eigenständig die Trainingsplätze
- c. Schülerinnen und Schüler, Studierende, Menschen mit Behinderung (mind. 50 %) und Auszubildende
- d. Ehrenmitglieder

(2) Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundetrainer/-innen oder gewerbsmäßige Hundehändler/-innen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung (Aufnahmegesuch) ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Die Beitrittserklärung von jugendlichen Mitgliedern muss von deren gesetzlichen Vertretern mit unterschrieben sein. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich diese gleichzeitig zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und erteilen ihr Einverständnis zur sportlichen Betätigung des Jugendlichen im Verein.

(3) Alle Mitglieder (entsprechend Absatz 1, a – c) haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt. Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag soll sich in zumutbaren Grenzen halten.

Die Beitragsordnung ist im Vereinsheim ausgelegt und ist bindend für jedes Mitglied.

Bei einer Erhöhung sollte der erhöhte Mitgliedsbeitrag erst ab dem folgenden Geschäftsjahr erhoben werden. Auf Antrag der Vereinsleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann ein erhöhter Mitgliedsbeitrag auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden.

Jedes **aktive** Mitglied (aktives Mitglied ist, wer mind. 1 x am Trainingsangebot teilnimmt) muss jährlich Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen sowie zur Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim ableisten.

Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie der monetäre Gegenwert einer Arbeitsstunde wird auf Antrag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt.

Auch die Übungsleiter und -leiterinnen und die Mitglieder von Vorstand und Ausschuss verpflichten sich, an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen und bei Veranstaltungen mitzuwirken.

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden den **aktiven** Mitgliedern nach Ablauf des Geschäftsjahres mit dem von der Mitgliederversammlung festgelegten monetären Gegenwert in Rechnung gestellt.

Mitglieder, die nicht an den Trainingsangeboten des Vereins teilnehmen und auch die Trainingsplätze nicht eigenständig nutzen, melden der Vereinsleitung eigenverantwortlich ihre **passive** Mitgliedschaft.

Ebenso erfolgt eine eigenständige Rückmeldung, sobald die Mitgliedschaft wieder aktiv fortgesetzt wird.

(4) Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Vereinsleitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht und den Arbeitsstunden befreit und im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Streichung oder Ausschluss

Die Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres ist bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich (per Post – hier gilt der Poststempel – oder per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

(6) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen zu erfolgen hat, nicht erfüllt haben.

(7) Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die  
a. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmende die Interessen des Vereins verletzen oder  
b. unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichter/-innen, Veranstaltungsleiter/-innen, Übungsleiter/-innen oder deren Helfer/-innen üben.

(8) Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung.

(9) Mit der Mitgliedschaft im Verein erklärt sich das Mitglied mit der Satzung des Hundevereins Wössingen e. V. und seiner Beitragsordnung einverstanden. Diese Satzung steht auf der vereinseigenen Website unter [www.hundevereinwoessingen.de](http://www.hundevereinwoessingen.de) zum Download bereit.

Seine personenbezogenen Daten können in einer Datei automatisiert verarbeitet und übergeordneten Gremien/Kreisgruppen/Landesverband übermittelt werden.

Seine gespeicherten Daten kann jedes Mitglied auf Antrag in der geschützten Mitgliederdatei (digitale Speicherung) einsehen.

Die vollständigen Mitgliederdaten stehen im Verein neben den beiden Vorsitzenden und dem Kassier/-in auch dem/der Schriftführer/-in zur Verfügung.

Alle weiteren Ausschussmitglieder erhalten nur die für ihre Aufgaben relevanten Informationen zu den Mitgliedern.

Im Zusammenhang mit unserem Trainingsbetrieb und auf Veranstaltungen gemachte Fotos und Filmaufnahmen etc. darf der Verein für Vereinsbelange wie Schaukasten, Internet/Facebook, lokale Presseberichte etc. verwenden. Möchte ein Mitglied nicht auf einem Foto veröffentlicht werden, reicht ein schriftlicher Widerspruch beim Vereinsvorstand.

## **§ 5 LEITUNG DES VEREINS**

(1) Die Vereinsleitung besteht aus:

- dem Vorstand
- dem Ausschuss

Beide tagen gemeinsam.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter (Kassier)/der Kassenverwalterin (Kassiererin)

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

(3) Der Ausschuss besteht aus:

- Dem/der Schriftführer/-in
- Dem/der Gesamtübungsleiter/-in
- Dem/der Jugendleiter/-in

- 4 Beisitzern/-innen

Der Ausschuss ist nicht Vertretungsorgan im Sinne des § 26 BGB. Er führt aber die anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

(4) Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4x zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(5) Vorstand und Ausschuss werden in ein- bzw. zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens seit 1 Jahr angehört. Ist ein Mitglied aus wichtigem Grund verhindert, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann dieses nur dann gewählt werden, wenn es die Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes vorher in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt hat.

(6) Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, kann die Vereinsleitung ein Mitglied mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.

(7) Die Vereinsleitung kann gegen einzelne Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen, Prüfung aller Tatsachen und Beweismittel Strafen nach § 9 der Satzung beschließen.

## **§ 6**

### **AUFGABEN DER VEREINSLEITUNG**

#### **(1) 1. Vorsitzende/-r**

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er/sie beruft Sitzungen der Vereinsleitung, die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein, setzt die Tagesordnung, bei Mitgliederversammlungen die vorläufige Tagesordnung, fest und überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Ausschuss gefassten Beschlüsse. Der/die 1. Vorsitzende kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden. Für die Nachfolge eines so abberufenen Ausschussmitglieds gilt die Nachfolgeregelung in § 5 entsprechend.

#### **(2) 2. Vorsitzende/-r**

Der/die 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis, d. h. ohne Einschränkung seiner/ihrer Vertretungsmacht nach außen, darf der/die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten. Er/sie vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfall, darüber hinaus in allen diesem/dieser nach der Satzung obliegenden Angelegenheiten.

Die Mitgliederverwaltung und die Pflege der Mitgliederdaten, die Abwicklung von Aufnahmeanträgen sowie von Kündigungen sowie die Berechnung der nicht-

erbrachten Arbeitsstunden obliegt dem 1. oder 2. Vorstand. Sie/er leitet dieses Daten an die/den Kassenverwalter/-in weiter, um die monetären Ersatzleistungen einfordern zu können.

### **(3) Kassenverwalter/-in, Kassenprüfer/-in**

Dem/der Kassenverwalter/-in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er/sie Buch zu führen. Der Ausschuss kann festlegen, bis zu welchem Betrag der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenverwalter/-in Ausgaben in eigener Verantwortung tätigen können und ab welchem Betrag Ausgaben der Genehmigung des Ausschusses bedürfen.

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer/-innen bestellt. Diese dürfen nicht der Vereinsleitung angehören.

Die Kasse muss in jedem Geschäftsjahr mindestens 1 x unmittelbar vor der Mitgliederversammlung von beiden Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen geprüft werden. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin empfehlen.

### **(4) Schriftführer/-in**

Der/die Schriftführer/-in leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er/sie unterstützt den/die 1. Vorsitzende/-n bei der Erledigung des Schriftverkehrs. Von jeder Sitzung der Vereinsleitung und von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse und Wahlen zu protokollieren sind. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Sitzungs-, bzw. Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

### **(5) Gesamtübungsleiter/-in**

Der/die Gesamtübungsleiter/-in ist für die Durchführung des Übungsbetriebs entsprechend der Aufgabenstellung gemäß § 3 verantwortlich. Für einzelne Fachbereiche (z.B. Basisausbildung, Turnierhundesport, Agility, Hoopers, Dogdance) können weitere Übungsleiter/-innen bestellt werden. Diese leiten ihre jeweiligen Fachbereiche eigenverantwortlich.

Der/die Gesamtübungsleiter/-in wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/sie muss nach den Vorgaben des swHV geschult sein und einen Trainerschein des swHV innhaben. Ist dies bei der Wahl noch nicht der Fall, wird ihm/ihr zur Auflage gemacht, baldmöglichst an entsprechenden Schulungsveranstaltungen erfolgreich teilzunehmen.

Die Vereinsleitung kann geeignete Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines/einer Übungsleiters/Übungsleiterin betrauen. Sofern diese noch nicht nach den Vorgaben des swHV geschult sind, ist diesen zur Auflage zu machen, baldmöglichst an den entsprechenden Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Vereinsleitung kann den Übungsleitern/-innen zur Unterstützung die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen beordnen.

### **(6) Jugendleiter/-in**

Der/die Jugendleiter/-in führt die Jugendgruppe des Vereins entsprechend der Aufgabenstellung gemäß § 3. Die Vereinsleitung kann ihm/ihr zur Unterstützung die erforderliche Anzahl von Hilfspersonen beordnen.

#### **(7) Beisitzer/-innen**

Den Beisitzer/-innen können zur Unterstützung von Funktionsträgern/-innen des Vereins vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

### **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet am Ende jedes Geschäftsjahres im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einzu-berufen:

- nach Beschlussfassung durch die Vereinsleitung oder
- wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte beim/bei der 1. Vorsitzenden beantragt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat der/die 1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen öffentlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Stunde des Beginns enthalten muss. Bei einer anstehenden Satzungsänderung sind die Bestimmungen der Satzung, die geändert werden sollen im Einzelnen in der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind eine Woche vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- Neuwahlen in 1- bzw. 2-jährigem Turnus
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden und deren monetären Gegenwert
- Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte Anträge.

## **§ 8 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

(1) Vorstand und Ausschuss werden in offener Abstimmung gewählt. Bei mehreren Wahlvorschlägen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Jugendliche kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

Im Übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist nicht zulässig.

(3) Abstimmungen finden offen statt. Beschlüsse der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

(4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 9 STRAFARTEN**

Als Strafen sind zulässig:

- Verwarnung
- Verweis
- Verbot, auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Verein auszuüben
- Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer

## **§ 10 EHRENVORSITZENDE**

(1) Langjährige Vorsitzende des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen der Vereinsleitung beratend, d.h. ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2) Die Ehrenvorsitzenden werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, ernannt.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Ehrenmitglieder für Ehrenvorsitzende entsprechend.

## **§ 11 AUFLÖSUNG**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit ist das Vermögen des Vereins für eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Die Liquidation erfolgt durch den jeweiligen Vorstand.

## **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.2014 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Die Ergänzungen und teilweise Abänderungen des § 4 (Abs. 1 und 3), die Neufassung § 4 (Abs. 9) sowie die Ergänzung in § 12 wurden von der Mitgliederversammlung am 23.03.2018 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen.

Die Ergänzung der femininen Formen in allen Paragraphen, die Ergänzungen und teilweise Abänderungen des § 2 (Abs. 1), des § 4 (Abs. 1,2,3,4,5 und 9), des § 5 (Abs. 3 und 4), des § 6 (Abs. 2, 3 und 5) und ) und des § 7 (Abs. 6) sowie die Ergänzung in § 12 wurden von der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen und treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.